

Kinderschutzkonzept

Da Capos Projektschmiede e.V.



Präambel

Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen
- Beteiligung bei Entscheidungen, die sie betreffen
- Fürsorge, Ernährung, Partizipation, Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt

Die nachfolgenden Verfahrensweisen stellen entsprechend der Vereinbarung gemäß § 8a Abs.2 SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sicher, dass der gesetzliche Auftrag zum Schutz des Kindeswohls von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Da Capos Projektschmiede e.V. umgesetzt wird.

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes und regelt die internen Zuständig- und Verantwortlichkeiten. Er sorgt dafür, dass alle Beschäftigten des Trägers mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht und im Umgang mit Fragen zum Kinderschutz kontinuierlich fortgebildet werden.

Die Handhabung des Schutzkonzeptes und die Fallbearbeitung erfordern in jedem Fall eine schriftliche Dokumentation der vorgegebenen Verfahrensabläufe. Die Überprüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a, SGB VIII betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt mit Kindern arbeiten bzw. mit diesen in Kontakt kommen.

Auf Grundlage dieser Vorgaben erfolgt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Zusammenarbeit der Mitarbeiter/innen der Da Capos Projektschmiede e.V. mit dem Gesundheitsamt sowie dem Jugendamt. Die Zusammenarbeit dient dem Schutz der Kinder in problematischen Lebenssituationen vor der Gefährdung ihrer Entwicklung durch eine frühzeitige Wahrnehmung und Einschätzung.

Der Gesetzeswortlaut - § 8a SGB VII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.

sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.

Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. ³Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. ²Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Kinderschutzauftrag

Vorgehensweisen

1. Schritt: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und überprüfen.

2. Schritt: *Gemeinsame Gefährdungseinschätzung* mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft/Kooperation) vornehmen.
Die einzubeziehenden Kooperationsstellen sind:
 - a): Evangelische Beratungsstelle Ennepetal
Adresse: Birkenstraße 11, 58256 Ennepetal
Telefon: [02333 60970](tel:0233360970)
 - b.) Pro Familia Schwelm
Adresse: Wilhelmstraße 45, 58332 Schwelm
Telefon: [02336 443640](tel:02336443640)
3. Schritt: Bei den Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und Hilfen überprüfen.
4. Schritt: Das Jugendamt/den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) informieren, falls Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder wirkungslos bleiben.

Ausführungen Schritte 1-4

1. Schritt: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und überprüfen.

Sobald eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, informiert sie/er unverzüglich den Träger. Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung soll unbedingt im Zusammenwirken mehrerer Vorstandsmitglieder vorgenommen werden. Das Ergebnis der kollegialen Beratung wird schriftlich protokolliert. Die kollegiale Beratung ist verbindlich durchzuführen. Während der Beratung werden gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf:

- Vernachlässigung
 - körperliche und seelische Misshandlung
 - sexuellen Missbrauch
 - Partnerschaftsgewalt
- überprüft.

Kommt der Vorstand am Ende der kollegialen Beratung oder zu einem späteren Zeitpunkt zu der Einschätzung, dass eine akute Gefahr des Kindes vorliegt und somit ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, muss unverzüglich das zuständige Jugendamt/der ASD informiert werden. Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes geht die Fallverantwortung auf das Jugendamt über.

Über die Information des Jugendamtes/ASD sind die Personensorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen, außer wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wäre.

2. Schritt: Gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) vornehmen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss eine Kinderschutzfachkraft hinzugezogen werden. Die hinzugezogene Kinderschutzfachkraft (siehe oben genannt Kooperationspartner) nimmt aufgrund der vorliegenden Dokumentation(en) und Schilderungen des pädagogischen Teams eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoeinschätzung vor. Dabei wird geprüft, ob und wie die Gefährdung im Rahmen der einrichtungseigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann, oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen (z.B. Erziehungsberatung) notwendig erscheint. Auf der Grundlage der gemeinsamen Einschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft treffen die Beteiligten eine Entscheidung über das weitere Vorgehen und entwickeln Vorschläge, wie das Gefährdungsrisiko abzuwenden ist.

3. Schritt: Bei den Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und Hilfen überprüfen.

Zwei aus dem Vorstand führen auf der Grundlage des erarbeiteten internen Beratungsplans zeitnah ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten. Das betroffene Kind wird in altersgerechter Weise und nach entsprechender fachlicher Einschätzung einbezogen. Dieses Gespräch kann auch zusammen mit der Kinderschutzfachkraft erfolgen. In diesem Gespräch wird über die Gefährdungseinschätzung informiert und bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt sein sollte. Mit den Sorgeberechtigten werden verbindliche und konkrete Absprachen über das weitere Vorgehen vereinbart. Fehlen den Personensorgeberechtigten die sprachlichen Voraussetzungen für ein umfassendes Verständnis des Besprochenen, muss die Einrichtung eine zuverlässige und professionelle Übersetzung (auf keinen Fall minderjährige Angehörige) sicherstellen. Die Gespräche werden dokumentiert.

4. Schritt: Das Jugendamt/den Allgemeinen sozialen Dienst (ASD) informieren, falls Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder wirkungslos bleiben.

Wenn eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen, wird direkt das Jugendamt/der ASD informiert. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind vor allem:

- die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar.
- Es besteht auf Elternseite eine fehlende Problemsicht, eine unzureichende Kooperationsbereitschaft oder eine eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe(n) anzunehmen.
- Bisherige Unterstützungsversuche waren bislang unzureichend und es können einrichtungsintern keine weiteren Hilfen angeboten oder vermittelt werden.

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Übergriffe von internen Kräften

1. Besteht der Verdacht von übergriffigen Verhaltensweisen, bzw. werden diese durch andere Mitarbeiter wahrgenommen, so ist sofort der Träger (Vorstand) zu informieren.
2. Die Gefährdung wird durch den MitarbeiterIn und Vertretern des Trägers zunächst intern eingeschätzt und auf Plausibilität geprüft.
3. Bei Bestätigung, beziehungsweise Verhärtung des Verdachts, wird eine externe fachliche Einschätzung durch kooperierende Beratungsdienste, wie beispielsweise „Jugendamt“, „Pro Familia“ eingeholt.
4. In einem Gespräch wird der Sachverhalt von den betroffenen Mitarbeitern geschildert.
5. Die Eltern des betroffenen Kindes werden über den Sachverhalt informiert.
6. Der Mitarbeiter wird während des Klärungsprozesses unverzüglich vom Träger vom Dienst freigestellt.
7. Bestätigt sich der Verdacht, führt dies zu einer unverzüglichen Kündigung und ggf. einer Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde.
8. Bestätigt sich der Verdacht nicht, sorgt der Träger für entsprechende Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Reputation und der Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters.
9. Der Vorfall wird im Nachgang im Vorstand und Team reflektiert.

Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich nach den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Die im Rahmen dieses Verfahrens erstellten Dokumentationsbögen sind vor dem unbefugten Zugriff in besonderer Weise zu schützen. Die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt/den ASD unterliegt stets dem besonderen Vertrauensschutz und ist i.d.R. nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufbewahrungsbefugnisse, -verpflichtungen und -fristen werden datenschutzrechtlich überprüft.

Persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuem Personal neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes Führungszeugnis gem. §30a BZRG angefordert, das erneut in Abstand von längstens fünf Jahren vorgelegt werden muss. Alle Mitarbeiter unterschreiben eine Belehrung zu ihren Pflichten gemäß § 72a SGB VIII (Anlage zum Arbeitsvertrag).